

Satzung Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der Zunft

I. Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V. mit dem Sitz in Ravensburg

§ 2 Zweck der Zunft

I. Die Zunft pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise heimatliche Bräuche, wertvolle Überlieferungen und kulturelles Leben in der Stadt.

II. Sie richtet alljährlich in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung die Straßenfasnacht für Kinder und Erwachsene in Ravensburg aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I. Die Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V. mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des in § 2 angegebenen Zwecks zu verwenden.

II. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

III. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

V. Der Zunftrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung gibt.

II. Mitglied der Narrenzunft kann jede Einzelperson, Firma, Vereinigung, Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen und privaten Rechts werden.

III. Die Schwarze Veri Zunft führt aktive Mitglieder, für die die Gruppenordnung nach § 17 und § 6 gilt, sowie passive Mitglieder, die sich als Mäzene der Zunft betätigen und durch ihre Beitragszahlungen die Bemühungen der Zunft unterstützen.

IV. a) Die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr.

b) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr, sowie der Meldung durch den Zunftvogt und Zustimmung des Zunftrates.

c) Bis zur Meldung durch den Zunftvogt der Gruppe gilt die Mitgliedschaft als passiv.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im Besonderen dadurch, dass sie sich im Häns und unter der Maske einwandfrei benehmen, nicht unverantwortlich Unfug treiben und sich nicht betrinken. Übrigens gilt die Masken- und Brauchtumsordnung.
- II. Volljährige Mitglieder mit einem für das entsprechende Jahr gültigen Maskenbündel sind verpflichtet den Plakettenverkauf (Narrensteuer) durchzuführen. Die Anzahl der zu verkaufenden Plaketten wird vom Zunfttrat festgelegt.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln; jede mutwillige Beschädigung muss vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Schwarze Veri Zunft teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch den Zunfttrat ausgesprochen werden müssen. Abweichend davon können sich passive Mitglieder schnupperweiße an einer Fasnetsaison in Leihhäusern aktiv beteiligen, ohne dabei die aktiver Mitgliedschaft in einer der jeweiligen Zunftgruppen zu erwerben. Voraussetzung dafür ist eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft. Bei Vergabe von Aufträgen sollen Zunftmitglieder den Vorzug haben.
- II. Aktive Mitglieder erhalten auf Zunftkosten einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

§ 8 Zunftbeitrag

- I. Die Höhe des Zunftbeitrages richtet sich nach der jeweiligen Finanzlage der Zunft und wird nach Bedarf oder Anmeldung des Zunftkämmerers von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- II. Für den Beitritt in die Schwarze Veri Zunft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- III. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- IV. Der nicht bezahlte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird bei Austritt sofort fällig.
- V. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach Mahnung mit Fristsetzung zieht den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
- VI. Der Beitrag des jeweiligen Geschäftsjahres wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied sein Einverständnis zur SEPA-Lastschrift.

§ 9 Beendigung

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilliger Austritt
 - c) Ausschluss nach § 8 Abs. V und § 10
 - d) Auflösung der Schwarze Veri Zunft.
- II. Der Austritt aus der Schwarze Veri Zunft kann nur schriftlich zum Geschäftsjahresende erklärt werden.

§ 10 Ausschluss

I. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates

bei:

- a) zunftschädigendem Verhalten nach § 6 Abs. I.-II.
- b) groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung der Schwarze Veri
Zunft
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Sonstigem wichtigen Grund.

III. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunftrat notwendig.

IV. Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Organe der Schwarze Veri Zunft

§ 11 Organe

I. Die Organe der Schwarze Veri Zunft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Zunftversammlung
- c) Zunftrat
- d) erweiterter Zunftrat

§ 12 Mitgliederversammlung

I. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunftmeister bzw. den Vize-Zunftmeister nach Absprache mit dem Zunftrat.

II. Sie muss mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in der örtlichen Presse einberufen werden.

III. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende April erfolgen.

IV. Sitz und Stimme haben alle Mitglieder über 18 Jahre.

V. Aufgabe

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Kassenbericht des Zunftkämmerers; Bericht der Zunftfilzer zur Entlastung des
Zunftkämmerer
- c) Festlegung der Beiträge (je nach Bedarf)
- d) Entlastung des Zunftrates
- e) Neuwahl des Zunftrates und der Zunftfilzer
- f) Satzungsänderungen und Auflösung der Zunft.

VI. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen ist dabei Punkt f, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern mindesten ¼ der

Mitglieder beim Zunftrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, oder der Zunftrat dies bei einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13 Zunftversammlung

I. Die Einberufung erfolgt durch den Zunftrat.

II. Sitz und Stimme haben alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

III. Aufgabe

- a) Erlass einer Masken- und Brauchtumsordnung
- b) Beratung aller Probleme, in denen der Zunftrat die Zunftversammlung anruft.
- c) Besprechung von Fasnachtsveranstaltungen

IV. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder;

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Zunftrat

I. Die Mitglieder des Zunftrates sind

- a) Zunftmeister
- b) Vizezunftmeister
- c) Zunftkämmerer
- d) Maskenmeister
- e) Kanzelar
- f) Ordensmeister
- g) Umzugsmeister
- h) Pfennigfuchs
- i) Werbetrommler
- j) Zunftvögte

Die Mitglieder des Zunftrates (a – i) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von 3 Jahren gewählt. Die Bestellung der Zunftvögte (j) ist in § 18 Abs. I geregelt. Der Wahlzyklus von 3 Jahren muss eingehalten werden. Kann ein Mitglied des Zunftrates sein Amt nicht mehr begleiten, wird eine Person von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer (Rest) gewählt. **Wahlzyklus für das erste Jahr: Zunftmeister, Maskenmeister Umzugsmeister, für das zweite Jahr Vizezunftmeister, Kanzelar, Pfennigfuchs, für das dritte Jahr: Zunftkämmerer, Ordensmeister, Werbetrommler. Die Ämter die in den Gruppen gewählt werden, soll dies auch Gültigkeit haben.**

Wahlzyklus ab 2020

Pfennigfuchs für 1 Jahr

Zunftkämmerer, Ordensmeister, und Zunftfilzer für 2 Jahre

Zunftmeister, Kanzelar, Umzugsmeistere, Werbetrommler für 3 Jahre

Wahlzyklus 2021

Vizezunftmeister, Maskenmeister, Pfennigfuchs für die Dauer von 3 Jahren.

III. Vertretung der Schwarze Veri Zunft

Der Zunftmeister und der Vizezunftmeister sowie der Zunftkämmerer vertreten je allein gerichtlich und außergerichtlich die Zunft; der Vizezunftmeister sowie der Zunftkämmerer ist im Innenverhältnis zur Zunft verpflichtet, die Vertretung nur auszuüben, wenn der Zunftmeister verhindert ist oder sie ausdrücklich beauftragt.

IV. Aufgaben des Zunftrates

Beratung und Beschluss aller in der Zunft auftretenden Probleme und Fragen, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Zustimmung der Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. I)
- b) Beschluss über die Einführung neuer Masken und Kostüme
- c) Beschluss über die Einführung neuer Brauchtumsveranstaltungen
- d) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- e) Berufung in den „Erweiterten Zunftrat“ und Zustimmung zur Heranziehung von Hilfskräften.
- f) Anhörung von Mitgliedern vor dem Ausschluss und Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 und § 10)
- g) Vergabe von Ehrentiteln nach Maßnahme des § 19 Abs. IV, V, VI
- h) Verleihung von Orden und Auszeichnungen nach § 19 Abs. I, II, III
- i) Bestätigung oder Absetzung der von den Maskengruppen gewählten Zunftvögte und deren Vertreter.

V. Beschlussfähigkeit besteht bei Ladung aller Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Zunfräte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister im Verhinderungsfall der Vizezunftmeister eine Zweitstimme.

VI. Aufgaben der Zunftratsmitglieder

- a) Der Zunftmeister bzw. der Vizezunftmeister leitet die Zunft. Er ruft die Mitgliederversammlungen, Zunftversammlungen, den Zunftrat und den erweiterten Zunftrat ein und leitet die Versammlungen. Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit nicht andere Zunftratsmitglieder zuständig sind.
- b) Der Zunftkämmerer wird als 3. Vorstand in das Vereinsregister eingetragen, er führt die Bücher der Zunft und erledigt den Zahlungsverkehr, er erhält Bankvollmacht. Er ist dazu berechtigt, im Verhinderungsfall des Zunftmeisters die Geschäfte der Zunft zusammen mit dem Vizezunftmeister zu führen und zu leiten. Er zieht die Beiträge und sonstige Forderungen ein.
Er kann mit Zustimmung des Zunftrates bei Bedarf weitere Zunftmitglieder für die Erledigung seiner Aufgaben heranziehen. Der Zunftkämmerer fertigt die zum Vermögensnachweis erforderlichen Unterlagen. Der Zunftkämmerer legt der Hauptmitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- c) Der Kanzelar besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen der Zunft anfallen. Der Kanzelar kann mit Zustimmung des Zunftrates bei Bedarf weitere Zunftmitglieder zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen. Er führt die Mitgliederkartei über EDV in Zusammenarbeit mit dem Kämmerer. Der Kanzelar führt Protokoll bei allen Zusammenkünften der Organe der Zunft. Die Protokolle sind vom Zunftmeister und Vizezunftmeister zu unterzeichnen.
- d) Der Maskenmeister trägt dafür Sorge, dass die Beschaffung der Masken und Häser

stiehlt erfolgt, ihm obliegt die Einhaltung der Masken- und Brauchtumsordnung. Der Maskenmeister trägt Sorge, dass sich aktive Mitglieder vor Beginn der Fasnacht einer Maskenbelehrung unterziehen. Er zeichnet verantwortlich für die Einhaltung der Brauchtumsveranstaltungen. Ferner obliegt ihm die Obhut, Pflege, Instandhaltung und Lagerung der zunfteigenen Masken, Häser und Zunfratskleidung. Der Maskenmeister kann mit Zustimmung des Zunfrates bei Bedarf weitere Zunftmitglieder zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

e) Der Ordensmeister führt schriftlichen Nachweis über die Vergabe von Zunftorden und Auszeichnungen im Sinne der Ordensregel. Er trägt volle Verantwortung für die Verleihung d. Zunftorden u. Auszeichnungen.

f) Der Umzugsmeister ist verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung des örtlichen Narrensprungs. Ferner ist er verantwortlich für den organisatorischen Ablauf sowie die Teilnahme aufgrund vorliegender Einladungen an Veranstaltungen befreundeter Vereine/Zünfte.

g) Dem Pfennigfuchs obliegt der Plakettenverkauf und Abrechnung der Plakettenerlöse in Zusammenarbeit mit dem Zunftkämmerer. h) Der Werbetromler zeichnet verantwortlich für die Erstellung der Presseartikel, incl. Bildmaterial und leitet diese direkt an die Presse weiter. Außerdem trägt er dafür Sorge, dass die Internetseite der Zunft stets aktuelle Informationen enthält und führt die Chronik der Zunft.

i) Die Zunftvögte führen die aktiven Gruppen und sind für die Einhaltung der Masken- und Schalmeienordnung verantwortlich.

§ 15 Erweiterter Zunftrat

I. Dem Erweiterten Zunftrat gehören die Mitglieder des Zunfrates und die vom Zunftrat in den Erweiterten Zunftrat Berufenen und die mit Zustimmung des Zunfrates zu besonderen Aufgaben herangezogenen Mitglieder sowie die Vizezunftvögte und die Gruppenvögte an.

II. Die Gruppenkassierer

Die Bestellung der Gruppenkassierer erfolgt dadurch, dass jede Gruppe aus ihrer Mitte, auf die Dauer von 3 Jahren, einen Gruppenkassierer wählt, der der Bestätigung des Zunfrates bedarf. Der Gruppenkassierer führt die Bücher der Gruppe und erledigt den Zahlungsverkehr; er erhält für sein Gruppenkonto Bankvollmacht. Der Gruppenkassierer hat auf Verlangen des jeweiligen Zunftvogts und/oder Zunftkämmerers jederzeit Kassenbericht zu erstatten, jedoch mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Zunftfilzer haben nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. April, die Gruppenkassen zu prüfen. Die Zunftfilzer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Die Entlastung erfolgt über die Gruppen.

§ 16 Zunftfilzer

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Zunftfilzer und einen Stellvertreter zur Buch- und Kassenprüfung. Diese muss nach dem Geschäftsjahresabschluss, spätestens bis 15. April erfolgen. Die Zunftfilzer legen der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht vor und stellen den Antrag auf Entlastung des Zunftkammerers.

II. Sollte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Zunftfilzer, mangels Kandidaten nicht gewählt werden können, so kann der Vorstand einen externen, neutralen Steuerberater kommissarisch zum Zunftfilzer bestimmen.

4. Masken- und Schalmeiengruppe

§ 17 Definition

I. Die Maskengruppen sind in sich geschlossene Gruppen, die vom Zunftvogt, im Vertretungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet werden.

II. Den Zunftgruppen ist es freigestellt, sich eine Zunftgruppenordnung zu geben. Die Zunftgruppenordnung wird mit der Genehmigung durch den Zunftrat wirksam.

§ 18 Masken- und Schalmeienordnung

I. Jede Gruppe wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Zunftvogt und dessen Stellvertreter.

II. Sie werden vom Zunftrat bestätigt. Der Zunftvogt (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) ist Mitglied des Zunftrates. Er trägt die volle Verantwortung gegenüber dem Zunftrat.

III. Die Gruppenvögte

Die Bestellung der Gruppenvögte erfolgt dadurch, dass jede Maskengruppe aus ihrer Mitte, auf die Dauer von 3 Jahren, für je angefangene 25 aktive Mitglieder, einen Gruppenvogt wählt, der der Bestätigung des Zunftrates bedarf.

IV. Der Zunftrat kann im Einvernehmen mit der Gruppe den Zunftvogt bei erwiesener Unfähigkeit absetzen und eine Neuwahl innerhalb der Gruppe verlangen.

V. Der Zunftvogt kann Gruppenmitgliedern bei Verstößen gegen § 6 das Tragen von Häs und Maske kurzfristig oder für eine ganze Fasnacht verbieten. Die Meldung hat beim Zunftmeister zu erfolgen.

VI. Will ein Gruppenmitglied in eine andere Gruppe überwechseln, hat es dies seinem Zunftvogt zu melden, der diese Meldung unverzüglich dem Zunftrat mitzuteilen hat.

VII. Die Schalmeien sind vom Plakettenverkauf freigestellt.

VIII. Wahlen und Beschlussfähigkeit

Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre. Die aktive Mitgliedschaft regelt §5 Abs.IV b) und c). Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gruppenmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Sonstiges

§ 19 Auszeichnungen und Ehrungen

I. Über die Verleihung von Zunftorden entscheidet der Zunftrat und nach besonderer Ordensregelung.

a) Orden an verdiente Mitglieder: „Schwarze Veri Orden“.

Dieser Orden wird als besondere Auszeichnung an verdiente Mitglieder verliehen und verbleibt in der Zunft.

b) Orden an verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder:

„Freibrief in Verbindung mit dem Papierkrattler-Orden“.

c) Orden zur besonderen Verwendung:

„Hexenliesel vom Pfannenstiel“

II. Der Zunftmeister ist berechtigt, den Orden zu besonderen Verwendung „Hexenliesel vom Pfannenstiel“ an zu ehrende Personen, bei Dringlichkeit und in eigener Entscheidung, zu verleihen.

III. Die Verleihung von Orden und Auszeichnungen kann nur vom Zunftmeister bzw. vom Vizezunftmeister durchgeführt werden, oder durch ausdrücklich ernannte Vertreter.

IV. Hochverdiente aktive und passive Mitglieder und Nichtmitglieder können durch Zunfratsbeschluss zu Ehrenmitgliedern, Ehrenzunfräten oder Ehrenzunftmeistern ernannt werden.

V. Die Verleihung solcher Titel (wie unter IV.) erlaubt den Trägern ab Ehrenzunfrat, Zunfratssitzungen beizuwohnen, allerdings nur als beratendes Mitglied.

VI. Bei Verleihung von Ehrentiteln wird eine Urkunde ausgestellt; mit der Verleihung ist die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit verbunden.

§ 20 Zunfteigentum

I. Zunfteigentum wird von beauftragten Zunftmitgliedern, auch passiven, verwaltet. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert und gepflegt werden und jederzeit verwendbar sind.

§ 21 Auflösen der Zunft und Ruhen der Zunfttätigkeit

I. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Zunft, wozu

- a) eine 2/3 Mehrheit
- b) die Anwesenheit von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder
- c) eine geheime Abstimmung erforderlich ist, oder
- d) erfolgt die Auflösung durch Verfügung einer hierzu berechtigten Behörde oder
- e) bei Auflösung oder Aufhebung der Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V. durch

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

so geht das Vermögen auf die Stadtgemeinde Ravensburg mit der Auflage über, dieses entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung, Förderung und Durchführung des fasnächtlichen und heimischen Brauchtums nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Schlussbestimmungen

I. Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeit, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt.

§ 23 Inkraftsetzung

I. Die Satzung wurde nach Änderung vom 11.07.2019 von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 12 VI. in Verbindung mit § 12 V. f) beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm freigegeben.

gez.

Zunftmeister

gez.

Vizezunftmeister

gez.

Zunftkämmerer